

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2009

Herausgegeben in Hildesheim am 09. September 2009

Nr. 37

Inhalt	Seite
01.09.2009 - Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2006	566
01.09.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplans der Stadt Hildesheim HM 76 „Arnekenstraße“	567
01.09.2009 - Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift der Stadt Hildesheim über die Beschränkung der Anzahl der Einstellplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplans HM 76 „Arnekenstraße“	569
01.09.2009 - Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift der Stadt Hildesheim über die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans HM 76 „Arnekenstraße“	571
02.09.2009 - 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hildesheim (Abwasserbeseitigungssatzung)	573
02.09.2009 - 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke im Stadtgebiet von Hildesheim (Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht)	580
02.09.2009 - 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und die Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hildesheim (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	581
02.09.2009 - 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Hildesheim (Entwässerungsgebührensatzung)	583
02.09.2009 - 3. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Hildesheim (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)	584
08.09.2009 - 3. Nachtrag zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsverordnung)	585

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Bekanntmachung

Jahresrechnung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2006

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 31. August 2009 aufgrund des § 40 in Verbindung mit § 101 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

„Die Entgegennahme der Jahresrechnung 2006 der Stadt Hildesheim wird beschlossen.
Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2006
die uneingeschränkte Entlastung erteilt.“

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 mit dem Rechenschaftsbericht 2006 sowie der um die Stellungnahme des Oberbürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung und Datenschutz liegen gem. § 101 (2) in Verbindung mit § 120 (4) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit am 17. und 18. September 2009 sowie vom 21. bis 25. September 2009 im Fachbereich Finanzen, Markt 2, Zimmer A 120 A, während der Sprechzeiten (montags, dienstags, mittwochs von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 01.09.2009



Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans HM 76 „Arnekenstraße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 31.08.2009 den Bebauungsplan HM 76 „Arnekenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 408, Telefon-Nr. 301-507, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan HM 76 „Arnekenstraße“ in Kraft.

Mit dem Satzungsbeschluss vom 31.08.2009 wurden die rechtsverbindlichen Bebauungspläne HM 43 und HM 66 aufgehoben.

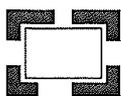
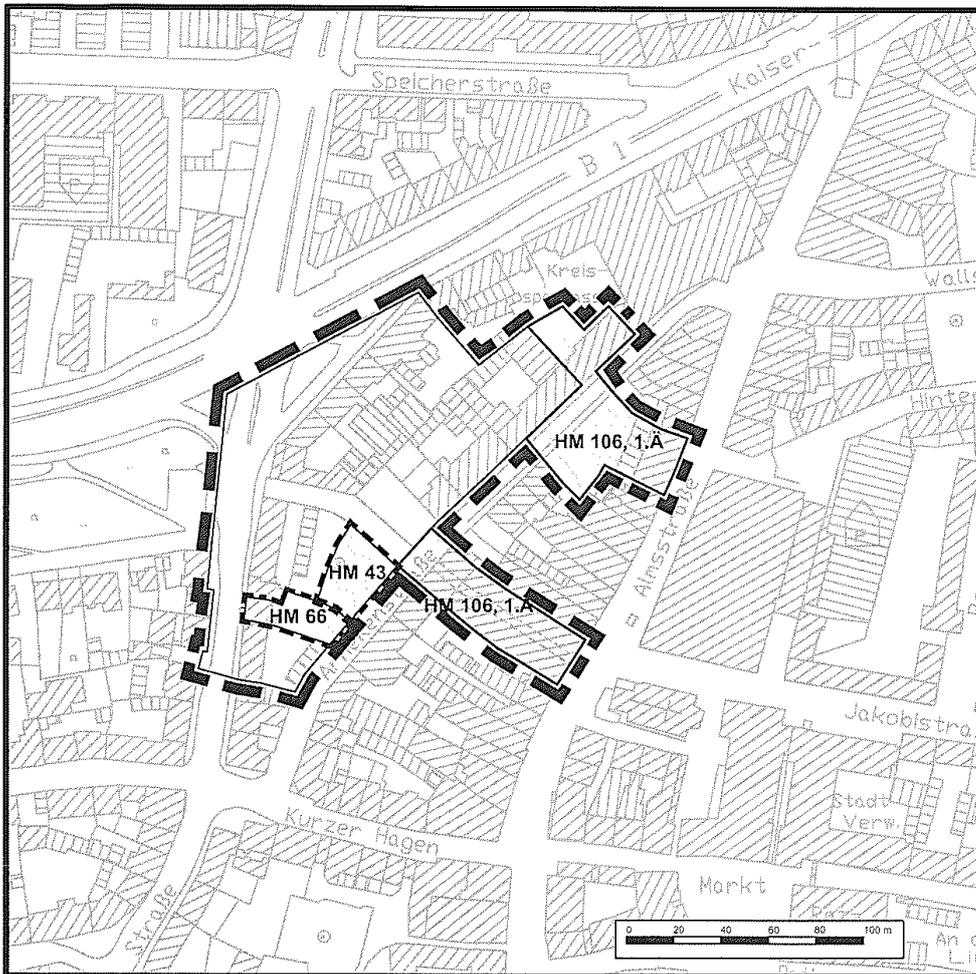
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 01. September 2009

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

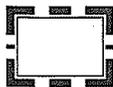
Neuaufstellung Bebauungsplan HM 76



Grenze des Geltungsbereichs
der Neuaufstellung des B-Plans 76



1. Änderung des B-Plans HM 106



Aufhebung der B-Pläne HM 43 und HM 66



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

10/08 M.1:2500



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift über die Beschränkung der Anzahl der Einstellplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplans HM 76 „Arnekenstraße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 31.08.2009 die o.g. örtliche Bauvorschrift gemäß § 46 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 408, Telefon-Nr. 301-507, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Örtlichen Bauvorschrift auch Auskunft verlangen.

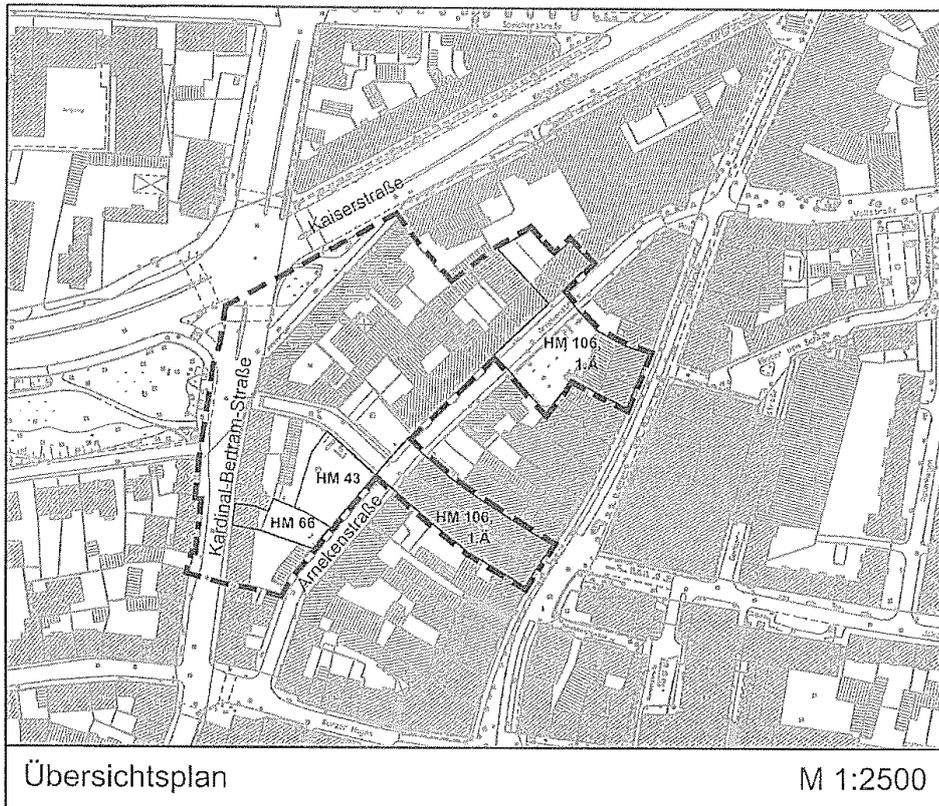
Die Örtliche Bauvorschrift über die Beschränkung der Anzahl der Einstellplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplans HM 76 „Arnekenstraße“ tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die örtliche Bauvorschrift eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 01. September 2009

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister



Übersichtsplan

M 1:2500



Stadt Hildesheim

Stadt Hildesheim

Örtliche Bauvorschrift gem. § 46 Abs. 2 NBauO
über die Beschränkung der Anzahl der Einstell-
plätze im Geltungsbereich des Bebauungspla-
nes HM 76 "Arnekenstraße"

Satzung

23.07.09



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift über die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans HM 76 „Arnekenstraße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 31.08.2009 die o.g. örtliche Bauvorschrift gemäß §§ 56 Abs. 1 Nr. 2 und 97 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 408, Telefon-Nr. 301-507, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Örtlichen Bauvorschrift auch Auskunft verlangen.

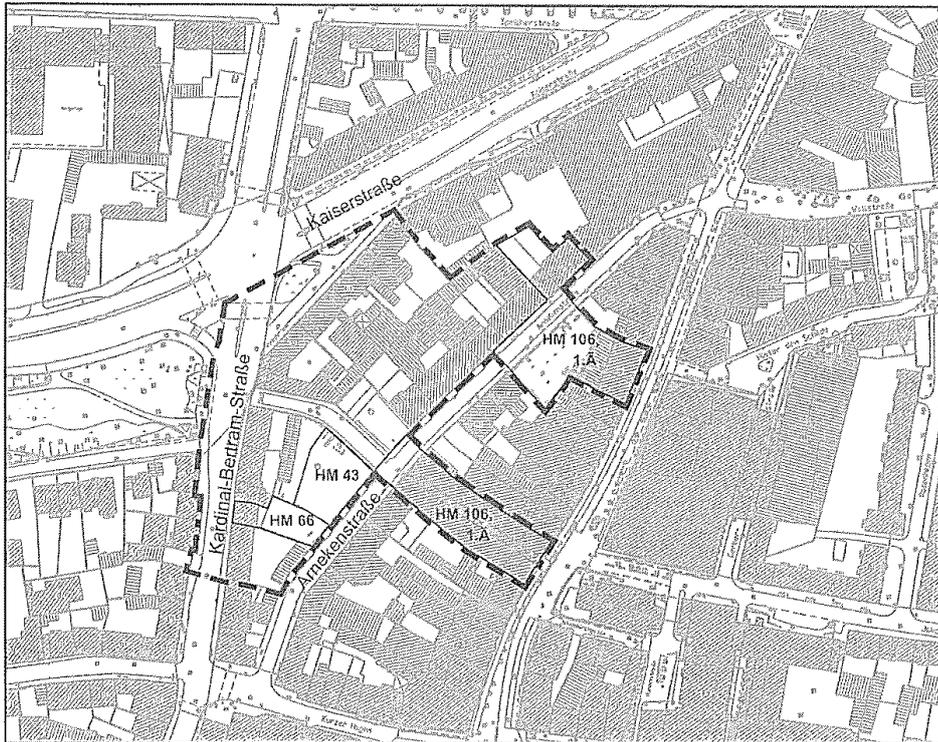
Die Örtliche Bauvorschrift über die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans HM 76 „Arnekenstraße“ tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die örtliche Bauvorschrift eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 01. September 2009

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister



Übersichtsplan

M 1:2500



Stadt Hildesheim

Stadt Hildesheim

Örtliche Bauvorschrift gem. §§ 56 Abs. 1 Nr. 2 und 97 Abs. 1 NBauO über die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes HM 76 "Arnekenstraße"

Satzung

23.07.09

2. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hildesheim
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 575, 579), i.V. mit den §§ 148, 149 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 31.08.2009 folgende 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Hildesheim beschlossen.

Artikel I

§ 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Hildesheim hat mit Stadtratsbeschluss vom 15. Juni 2009 die Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) durch Satzungsakt mit Wirkung zum 1. Juli 2009 im Wege der Umwandlung der bis zu diesem Zeitpunkt als Regiebetrieb geführten Stadtentwässerung errichtet (§ 113a Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung – NGO). Zugleich hat die Stadt Hildesheim ihre aus § 18a Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 149 Niedersächsisches Wassergesetz folgende Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 113c Abs. 1 NGO auf die SEHi übertragen und diese zum Erlass entsprechender Satzungen an Stelle der Stadt ermächtigt. Die SEHi betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
- c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die SEHi abwasserbeseitigungspflichtig ist. Solange die SEHi keine eigene Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang erlassen hat, gilt diese Satzung zugunsten der SEHi (§ 113c Abs. 1 Satz 2 NGO).

Artikel II

§ 2 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören:

- a) Alle der SEHi gehörenden Hauptentwässerungskanäle (Haupt- und Nebensammler) und Anschlusskanäle bis einschl. Prüfschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit keine Prüfschächte gesetzt werden können, endet die öffentliche Anlage an der Grundstücksgrenze.
- b) Die stadteigenen Gräben und sonstigen der Stadt Hildesheim oder der SEHi gehörenden Einrichtungen, die zur Ableitung von Abwasser dienen.

- c) Die stadt eigenen oder der SEHi gehörenden Abwasserpumpwerke einschl. Druckrohrleitungen, die Regenwasserrückhaltebecken sowie die Abwasserreinigungsanlagen.

Artikel III

§ 3 Abs. 4 und 5 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

- (4) Besteht der Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die SEHi den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die SEHi. Der Anschluss ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu beantragen und innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der Genehmigung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die SEHi von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.

Artikel IV

§ 5 Abs. 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die SEHi räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der SEHi zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 Abs. 3 NWG).
- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der SEHi zu stellen.

Artikel V

§ 8 Abs. 2, 3 und 8 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Stadt bzw. die SEHi kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Stadt bzw. die SEHi kann die Genehmigung, statt sie zu versagen, unter Bedingungen oder Auflagen erteilen.
- (8) Vor der Zustellung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt bzw. die SEHi ihr Einverständnis erklärt hat.

Artikel VI

§ 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Jedes Grundstück muss, soweit es an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen ist (§ 3 Abs. 3), einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionschachtes bestimmt die SEHi.
- (2) Die SEHi kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch grundbuchliche Eintragung gesichert haben. Die Ausnahme genehmigung erlischt, sobald die grundbuchliche Sicherung nicht mehr besteht.
- (3) Die SEHi lässt die Anschlusskanäle, einschließlich der Revisionschächte auf dem zu entwässernden Grundstück, herstellen.
- (5) Die SEHi hat den Anschlusskanal zu unterhalten. Sie führt bei Verstopfung des Kanals die Reinigung durch. Die Reinigungskosten trägt der Grundstückseigentümer.

Artikel VII

§ 10 Abs. 2, 4 und 5 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Grundleitungen der Grundstücksentwässerungsanlage werden durch die SEHi abgenommen. Über das Prüfungsergebnis wird eine Abnahmebescheinigung ausgestellt. Nach Inbetriebnahme der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt eine Schlussabnahme durch die SEHi. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die SEHi fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der SEHi auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Artikel VIII

§ 11 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Beauftragten der Stadt und der SEHi ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen unverzüglich und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

Artikel IX

§ 13 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt bzw. die SEHi kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

Artikel X

§ 14 Abs. 2 und 3 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Stadt bzw. die SEHi kann eine Zwischenspeicherung des Abwassers auf dem Grundstück fordern, wenn die Abflussmengen zu einer hydraulischen Überlastung der öffentlichen Kanalisation führen würden.
- (3) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne des § 13 Abs. 4 – 7 unzulässigerweise in die öffentliche Anlage eingeleitet werden, ist die Stadt bzw. die SEHi berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen. Die Probeentnahme und die Messungen beim Einleiten und die Untersuchungen der Proben durch die Stadt Hildesheim bzw. die SEHi sind im Falle einer festgestellten gemäß den Bestimmungen dieser Satzung unzulässigen Einleitung von Stoffen oder Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ebenfalls kostenpflichtig.

Artikel XI

§ 15 Abs. 5 und 7 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

- (5) Die Stadt bzw. die SEHi kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt bzw. der SEHi schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (7) Die Stadt bzw. die SEHi kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

Artikel XII

§ 19 Abs. 1 und 4 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden von der SEHi regelmäßig entleert. Das anfallende Abwasser (Fäkalschlamm) wird nach Wahl der SEHi einer Behandlungsanlage oder der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.
- (4) Die SEHi gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt ungehindert erfolgen kann. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Entleerung zwischen den Terminen, hat der Grundstückseigentümer die Verpflichtung, dies der SEHi rechtzeitig – mindestens 2 Wochen vorher – zu melden.

Die DIN-Normblätter und deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in der Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Stadt bzw. der SEHi archivmäßig gesichert hinterlegt.

Artikel XIII

§ 21 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt und der SEHi betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten) sind unzulässig.

Artikel XIV

§ 22 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die SEHi unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der SEHi mitzuteilen.
- (3) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 3 Abs. 1, § 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der SEHi mitzuteilen.

Artikel XV

§ 23 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die SEHi den Anschluss. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte.

Artikel XVI

§ 24 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt bzw. die SEHi kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Artikel XVII

§ 25 Abs. 3, 4 und 6 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt und / oder der SEHi durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung Kostenerhöhungen hinsichtlich des Abwasserabgabengesetzes oder hinsichtlich der Abwasserbehandlung einschli. Klärschlammabeseitigung, verursacht, hat der Stadt und/oder der SEHi die erhöhten Aufwendungen und Kosten zu erstatten

(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze),
- b) Betriebsstörungen (z.B. Ausfall von Pumpwerken),
- c) Behinderungen des Wasserabflusses (z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfungen),
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten),

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Stadt bzw. der SEHi verursacht worden sind. Im gleichen Umfang hat er die Stadt und die SEHi von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

Artikel XVIII

§ 27 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

... § 11 Beauftragten der Stadt bzw. der SEHi nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

Artikel XIX

§ 28 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) In besonderen Fällen können für ein Grundstück mehrere Anschlüsse zugelassen werden. Jeder weitere Hausanschlusskanal für ein Grundstück wird auf Kosten des Antragstellers von der SEHi hergestellt.
- (2) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Wenn das vorhandene Mischsystem auf das Trennsystem umgestellt wird, werden die neuen Hausanschlusskanäle im Straßenbereich durch die SEHi auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt.
- (4) Bis zur Grundstücksgrenze vorhandene Kanalanschlüsse sind auch dann als Erstanschlüsse zu nutzen, wenn das Neubaugrundstück früher schon einmal bebaut war und dadurch bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. Eine erneute Heranziehung dieser Grundstücke zu Kanalbaubeiträgen bewirkt keinen Anspruch auf Herstellung weiterer Anschlusskanäle auf Kosten der SEHi.

Artikel XX

§ 29 Abs. 2 und 3 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Ersatz der Aufwendungen der Stadt bzw. der SEHi für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an Versorgungsleitungen und Abwasseranlagen wird in der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung geregelt.
- (3) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Einleitungsgenehmigung, die Abnahme der Grundleitungen und Endabnahme, sowie die Probenahme und Analysen durch das Labor der SEHi werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hildesheim in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Artikel XXI

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Hildesheim, 02.09.2009

gez. Kurt Machens
(Oberbürgermeister)

7. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf
Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke im Stadtgebiet von Hildesheim
(Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 575, 579), i. V. mit den §§ 148, 149 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 31.08.2009 folgende 7. Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Hildesheim beschlossen.

Artikel I

Vor dem § 1 der Satzung wird folgende Präambel vorangestellt:

Präambel

Die Stadt Hildesheim hat mit Stadtratsbeschluss vom 15. Juni 2009 die Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) durch Satzungsakt mit Wirkung zum 1. Juli 2009 im Wege der Umwandlung der bis zu diesem Zeitpunkt als Regiebetrieb geführten Stadtentwässerung errichtet (§ 113a Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung – NGO). Zugleich hat die Stadt Hildesheim ihre aus § 18a Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 149 Niedersächsisches Wassergesetz folgende Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 113c Abs. 1 NGO auf die SEHi übertragen und diese zum Erlass entsprechender Satzungen an Stelle der Stadt ermächtigt. Solange die SEHi keine eigene Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke im Stadtgebiet von Hildesheim erlassen hat, gilt diese Satzung zugunsten der SEHi (§ 113c Abs. 1 Satz 2 NGO).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Hildesheim, 02.09.2009

gez. Kurt Machens
(Oberbürgermeister)

**2. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und die Kostenerstattung
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hildesheim
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 575, 579), i. V. mit den §§ 2, 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 31.08.2009 folgende 2. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Hildesheim beschlossen.

Artikel I

§ 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt Hildesheim hat mit Stadtratsbeschluss vom 15. Juni 2009 die Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) durch Satzungsakt mit Wirkung zum 1. Juli 2009 im Wege der Umwandlung der bis zu diesem Zeitpunkt als Regiebetrieb geführten Stadtentwässerung errichtet (§ 113a Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung – NGO). Zugleich hat die Stadt Hildesheim ihre aus § 18a Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 149 Niedersächsisches Wassergesetz folgende Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 113c Abs. 1 NGO auf die SEHi übertragen und diese zum Erlass entsprechender Satzungen an Stelle der Stadt ermächtigt. Die SEHi betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 07.02.1994.
- (2) Die Stadt erhebt bis zum Erlass einer entsprechenden Satzung durch die SEHi nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).
- (3) Die Stadt leitet die vorgenannten Abgaben bis zum Erlass einer entsprechenden Satzung durch die SEHi nach Maßgabe gesonderter vertraglicher Vereinbarungen an die SEHi weiter.

Artikel II

§ 11 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Stellt die SEHi auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der SEHi über die Stadt die Aufwendungen für die

Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Hildesheim, 02.09.2009

gez. Kurt Machens
(Oberbürgermeister)

**4. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Hildesheim
(Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 575, 579), i. V. mit den §§ 2, 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 31.08.2009 folgende 4. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Hildesheim beschlossen.

Artikel I

§ 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Hildesheim hat mit Stadtratsbeschluss vom 15. Juni 2009 die Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) durch Satzungsakt mit Wirkung zum 1. Juli 2009 im Wege der Umwandlung der bis zu diesem Zeitpunkt als Regiebetrieb geführten Stadtentwässerung errichtet (§ 113a Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung –NGO). Zugleich hat die Stadt Hildesheim ihre aus § 18a Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 149 Niedersächsisches Wassergesetz folgende Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 113c Abs. 1 NGO auf die SEHi übertragen und diese zum Erlass entsprechender Satzungen an Stelle der Stadt ermächtigt. Die SEHi betreibt die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser als getrennte öffentliche Einrichtungen. Für die Benutzung dieser Einrichtungen werden bis zum Erlass einer entsprechenden Satzung durch die SEHi Abwassergebühren durch die Stadt erhoben. Die Stadt leitet die erhobenen Abwassergebühren bis zum Erlass einer entsprechenden Satzung durch die SEHi nach Maßgabe gesonderter vertraglicher Vereinbarungen an die SEHi weiter.

Artikel II

§ 8 Abs. 1 der Satzung wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

Die Stadt Hildesheim kann sich zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Berechnung der Abgaben, der Fertigung und Versendung der Abgabenbescheide sowie der Entgegennahme der Abgaben der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co KG bedienen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Hildesheim, 02.09.2009

gez. Kurt Machens
(Oberbürgermeister)

3. Nachtragssatzung
zur
Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt
Hildesheim
(Gebührensatzung für die dezentrale
Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 575, 579), i. V. mit den §§ 2, 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 31.08.2009 folgenden 3. Nachtrag der Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Hildesheim beschlossen.

Artikel I

§ 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Hildesheim hat mit Stadtratsbeschluss vom 15. Juni 2009 die Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) durch Satzungsakt mit Wirkung zum 1. Juli 2009 im Wege der Umwandlung der bis zu diesem Zeitpunkt als Regiebetrieb geführten Stadtentwässerung errichtet (§ 113a Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung – NGO). Zugleich hat die Stadt Hildesheim ihre aus § 18a Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 149 Niedersächsisches Wassergesetz folgende Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 113c Abs. 1 NGO auf die SEHi übertragen und diese zum Erlass entsprechender Satzungen an Stelle der Stadt ermächtigt. Die SEHi betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Hildesheim vom 07.02.1994. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt bis zum Erlass einer entsprechenden Satzung durch die SEHi Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Stadt leitet die erhobenen Benutzungsgebühren bis zum Erlass einer entsprechenden Satzung durch die SEHi nach Maßgabe gesonderter vertraglicher Vereinbarungen an die SEHi weiter.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Hildesheim, 02.09.2009

gez. Kurt Machens
(Oberbürgermeister)

Anlage

3. Nachtrag zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (Nds. GVBl. S. 720) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d. Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 3.11.2007 folgenden 3. Nachtrag zu der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim beschlossen:

Artikel I

1) § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Zahl 6 durch die Zahl 7 ersetzt.

Es wird eingefügt:

„d) die im Straßenverzeichnis mit Ziffer 7 bezeichneten Straßen bzw. Straßenabschnitte (Reinigungsklasse 7)“

Die bisherigen Buchstaben d) bis f) werden Buchstaben e) bis g)

2) § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Im Text des dritten Spiegelstrichs wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

Es wird ein neuer vierter Spiegelstrich eingefügt:

„- bei Straßen der Reinigungsklasse 7 siebenmal wöchentlich und“

Der bisherige vierte Spiegelstrich wird der fünfte Spiegelstrich.

3) § 5 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Es wird als letzter Satz eingefügt:

„In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz abstumpfender Mittel keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist, kann mit auftauenden Stoffen (Streusalz) gestreut werden.“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 8.09.09

Stadt Hildesheim


Oberbürgermeister